

FAQs

STIBET II – Modellprojekte zur Verbesserung der Willkommenskultur (2021–2023)

Antragstellung

Darf eine Hochschule auch mehr als einen Antrag stellen?

Nein, jede Hochschule darf nur einen Antrag einreichen. Hochschulen, die bereits in der Förderung sind, können einen Folgeantrag oder aber einen Neuantrag stellen.

Wie stelle ich einen Antrag auf Projektförderung im Programm STIBET II und welche Unterlagen muss ich mit einreichen?

Die Anträge auf Projektförderung sind ausschließlich über das DAAD-Portal einzureichen: www.mydaad.de

Die Antragsvoraussetzungen sind in der Programmausschreibung genau beschrieben.

Können Anträge auf Projektförderung auch von Projektassistenzen eingereicht werden?

Hochschulmitarbeitende, die im DAAD-Portal mit einer eigenen Benutzerkennung als Projektassistent registriert sind, können für einen Projektverantwortlichen einen Antrag einreichen. In diesem Fall ist unbedingt das vom Projektverantwortlichen unterschriebene Formular „Bestätigung einer Projektassistentenz“ dem Projektantrag beizufügen. Eine Anleitung zur Einrichtung einer Projektassistentenz finden Sie im Nutzerhandbuch auf der Startseite des DAAD-Portals.

Müssen Projekte, die von 2018-2020 in der Förderung sind, erneut alle Unterlagen einreichen, auch bspw. das Formular „Bestätigung einer Projektassistentenz“?

Ja, jeder Antrag muss vollständig über das Onlineportal eingereicht werden. Auch eine Projektassistentenz muss erneut von der/dem Projektverantwortliche/n eingereicht bzw. bestätigt werden.

Müssen die Antragsunterlagen zusätzlich im Original eingereicht werden?

Nein, alle in der Programmausschreibung genannten Antragsunterlagen sind ausschließlich über das DAAD-Portal zu übermitteln.

Können nach Ablauf der Antragsfrist noch fehlende Dokumente nachgereicht werden?

Nach Antragsschluss werden keine Unterlagen vom DAAD nachgefordert und es werden keine Nachreichungen und Änderungen, auch nicht am Finanzierungsplan, berücksichtigt. Unvollständige Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Erhalten die Antragstellenden eine Eingangsbestätigung durch den DAAD?

Ja, über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung, dass Ihr Antrag erfolgreich eingereicht wurde. Wir empfehlen Ihnen, dies unbedingt zu überprüfen. Sollten Sie diese Nachricht nicht erhalten, wurde evtl. der Antrag nur hochgeladen und nicht über das Portal gesendet.

Muss ich das vom DAAD vorgegebene Formular der Projektbeschreibung nutzen?

Ja, bitte nutzen Sie als Projektbeschreibung ausschließlich das vom DAAD vorgegebene Formular der Projektbeschreibung (siehe Anlage zur Ausschreibung), denn nur so ist eine Vergleichbarkeit der Anträge gewährleistet.

Bitte beantworten Sie die Fragen und beachten Sie die Seitenvorgaben.

Außerdem bitten wir Sie von Einreichungen wie bspw. Prospekten, Flyern und sonstigen Informationsmaterialien abzusenden. Diese werden bei der Begutachtung der Anträge nicht berücksichtigt.

Wird das Programm STIBET II jährlich ausgeschrieben?

Nein. Das Programm STIBET II wird in der Regel alle 3 Jahre ausgeschrieben. Die nächste Ausschreibung findet unter Vorbehalt im Jahr 2023 für einen Förderzeitraum von 2024 bis 2026 statt.

Welche Fächergruppe und welches Studienfach muss im Projektantrag ausgewählt werden?

Hier muss in beiden Fällen „Studienfach übergreifend“ ausgewählt werden, da das Programm allen Fachrichtungen und Studienfächern offensteht.

Wie ist der Finanzierungsplan auszufüllen?

Im DAAD-Portal liegen eine detaillierte Anleitung zum Ausfüllen des Finanzierungsplans, sowie ein Dokument mit Hilfstexten für die Detail- und Pflichtangaben vor. Beide Hilfestellungen sind bequem aus dem Finanzierungsplan heraus über das Help-Center (klickbares Fragezeichen rechts oben) zu finden.

Muss ich mein Projekt direkt für drei Jahre, also von 2021-2023 beantragen oder kann ich auch einen kürzeren Förderzeitraum wählen?

Grundsätzlich müssen die Anträge nicht zwingend für drei Jahre, also 2021-2023, gestellt werden. Allerdings ist es empfehlenswert dies zu tun, da das Programm frühestens wieder im Frühjahr 2023 ausgeschrieben wird. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann zudem nicht garantiert werden.

Wann erhalten die Hochschulen eine Mitteilung, ob ihr Projekt im Rahmen vom STIBET II gefördert werden kann?

Da die Auswahl Sitzung erst im Herbst 2020 stattfindet, wird der DAAD den Antragstellenden das Ergebnis der Auswahl voraussichtlich im Oktober 2020 schriftlich über das DAAD-Portal mitteilen.

An wen wendet man sich bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal?

Bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal stehen die Kolleginnen und Kollegen der Portal-Hotline täglich von 09-12 und 14-16 Uhr unter der Telefonnummer 0228-882 8888 oder per E-Mail portal@daad.de zur Verfügung. Darüber hinaus sind im DAAD-Portal ausführliche Handbücher zum Antragsverfahren und den laufenden Projektbetrieb hinterlegt.

Projektdurchführung

Wem obliegt die Bewirtschaftung der DAAD-Zuwendung für das STIBET II-Programm?

Die Bewirtschaftung obliegt dem Zuwendungsempfänger; sie kann nicht an andere Stellen übertragen werden. Dazu gehört auch die fristgerechte und vollständige Anforderung der bewilligten Mittel beim DAAD bzw. die Angabe in der Mittelanforderung, ob die bereits erhaltenen Mittel des DAAD für den Verwendungszweck verausgabt wurden. Mittelrückmeldungen sind immer unverzüglich dem DAAD mitzuteilen und eine Finanzierungsplanänderung einzureichen. Minderausgaben sind darüber hinaus immer unverzüglich an den DAAD zurückzuzahlen.

Für welchen Zeitraum kann eine Hochschule Mittel anfordern?

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Wann beginnt die Verwendungsfrist („Sechswochenfrist“)?

Die Verwendungsfrist beginnt am 3. Tage nach der Auszahlung durch den DAAD und ist nicht abhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang bei der Hochschule.

Sind nicht verausgabte Mittel ins folgende Haushaltsjahr übertragbar?

Nein, die Mittel sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

Kein Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger bei einer überjährigen Förderung Mittel z.B. im Dezember anfordert und diese im Dezember ausgezahlt werden solange der Zuwendungsempfänger diese Mittel im folgenden Kalenderjahr unter Einhaltung der alsbaldigen Verwendungsfrist von 6 Wochen verausgabt. Der Zuwendungsempfänger hat aus dem Zuwendungsvertrag einen Rechtsanspruch darauf, die für den Verwendungszeitraum (6 Wochen) erforderlichen Mittel ausgezahlt zu erhalten. Nach dem sog. „Verursacherprinzip“ können bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises (also am Ende des Bewilligungszeitraumes) auch solche Ausgaben dem Bewilligungszeitraum zugerechnet werden, für die der Rechtsgrund im Bewilligungszeitraum entstanden ist, die Zahlung aber erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Der Termin für den Kassenschluss wird rechtzeitig bekannt gegeben. Minderausgaben müssen unverzüglich an den DAAD zurückgezahlt werden.

Bis wann kann die DAAD-Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr angefordert werden?

Die letzte Mittelanforderung ist bis zum Kassenschluss im DAAD – in der Regel Ende November – einzureichen. Über den genauen Termin werden die Hochschulen vorher frühzeitig informiert. Eine gewisse Bearbeitungszeit ist dabei einzukalkulieren.

Inhaltliche Fragen

Zu welchen Zwecken werden Personalmittel eingesetzt?

Personalmittel können für zeitlich befristete Personalmaßnahmen eingesetzt werden, um bei der Umsetzung des STIBET II-Programms an ihrer Hochschule unterstützend mitzuwirken und um internationale Studierende zu betreuen.

Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

Können Personalmittel für die Aufstockung von festangestellten Mitarbeitern und Hilfskräften beantragt werden?

Ja, es kann z.B. eine (bereits vorhandene) Halbtagskraft auf eine volle Stelle aufgestockt werden, die sich dann in der zweiten Arbeitszeithälfte mit dem Projekt befasst.

Welchen Stundenlohn zahlen die Hochschulen den studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften?

Die Vergütung für studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte ist nach Bundesland bzw. Hochschulstandort unterschiedlich geregelt. Auskunft über die Höhe der Stundensätze geben ausschließlich die Personalabteilungen bzw. die für die Verträge von Hilfskräften zuständigen Fachabteilungen in der jeweiligen Hochschule. Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte unbedingt mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

Kann die Betreuung auch „nicht fachlich“ sein?

Ja. Dazu zählt die soziale Betreuung wie z.B. Hilfe bei Behörden, Banken etc.

Können Dienstreisen des Projektpersonals, die in Verbindung mit dem Projekt bestehen, über STIBET II abrechnet werden?

Mobilitäts- und Aufenthaltsausgaben können über die beantragten Sachmittel („Mobilität Projektpersonal“ und „Aufenthalt Projektpersonal“) abgerechnet werden. Das Bundesreisekostengesetz bzw. Landesreisekostengesetz sind hier zu beachten.

Können im STIBET II-Programm auch Stipendien vergeben werden?

Nein, anders als bei den anderen STIBET-Programmkomponenten sieht STIBET II keine Stipendienvergabe vor. Es können lediglich Personalmittel für Projektdurchführung und Betreuung sowie Sachmittel beantragt und verausgabt werden.

Kann ich Bewirtungsausgaben über das STIBET II-Projekt abrechnen.

Ja, dies ist in Rahmen von STIBET II möglich.

Ausgaben für Bewirtung werden über Sachmittel abgerechnet. Die Ausgaben für Bewirtung müssen – wie alle anderen Ausgaben auch - wirtschaftlich und angemessen sein. Die Bewirtungsobergrenze liegt bei 30,64 Euro pro Teilnehmer für Essen inklusive Getränke. Die Ausgaben für Essen und Getränke sollten bei STIBET-Veranstaltungen aber deutlich unter diesem Höchstwert von 30,64 Euro pro Person liegen (Angemessenheit!).

Sind alkoholische Getränke in Rahmen von STIBET II zuwendungsfähig.

Ausgaben für alkoholische Getränke sind i.d.R. nicht zuwendungsfähig. Ausnahmen sind im Einzelfall vorher schriftlich mit dem DAAD abzustimmen.

Gibt es konkrete Vorgaben für die Evaluation des Projekts während der Förderlaufzeit?

Die Evaluation des Projekts ist ein Auswahlkriterium. Dem Antrag ist ein nachvollziehbares Konzept einzureichen. Die Ausgestaltung obliegt der Hochschule, der DAAD gibt keine konkreten Vorgaben.